

125  
**Naturschutz versus Forstwirtschaft?**

# Vorschläge zur Umsetzung der „Guten fachlichen Praxis“

Von Peter Elsasser, Hamburg

Mit dem Ziel, Nachhaltigkeit und Naturnähe der Waldbewirtschaftung zu stärken, haben die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag vom Oktober 2002 eine Novellierung des Bundeswaldgesetzes angekündigt. Die Vorbereitungen dazu sind derzeit im Gange. Im Vorfeld der Novellierung werden verschiedenartige Naturschutzziele diskutiert, die u.a. über den Begriff der „Guten fachlichen Praxis“ (GfP) transportiert werden. Inhaltlich dürften die meisten dieser Ziele sowohl in der Bevölkerung als auch in der Forstwirtschaft breiten Rückhalt genießen. Mit Blick auf die schon derzeit äußerst schwierige Ertragslage der Forstwirtschaft stehen viele forstliche Interessenvertreter der Umsetzung solcher Ziele allerdings sehr reserviert gegenüber, da sie hierdurch weitere wirtschaftliche Einbußen befürchten. Nach den folgenden Vorschlägen ist sowohl Naturschutz- als auch Waldbesitzeranliegen besser gedient, wenn (ordnungsrechtliche) Naturschutzvorschriften weitgehend durch alternative Politikinstrumente ersetzt werden.

## Ein Kriterienkatalog zur „Guten fachlichen Praxis“ ...

Zur inhaltlichen Konkretisierung der „Guten fachlichen Praxis“ haben WINKEL & VOLZ [5] einen 17 Punkte umfassenden Kriterienkatalog vorgelegt. Die Autoren beschränken sich aber nicht auf eine inhaltliche Konkretisierung von Naturschutzziele, sondern schlagen gleichzeitig vor, mit welchem Instrument sie umzusetzen seien: nämlich generell ordnungsrechtlich, als gesetzliche Mindestansprüche an die Forstwirtschaft. Dieses Umsetzungsinstrument bürge für Forstbetriebe kaum abschätzbare, potenziell aber erhebliche finanzielle Risiken, bis hin zur faktischen Enteignung; es gefährde außerdem sowohl die Bemühungen um eine Zertifizierung naturverträglicher Waldwirtschaft als auch das existierende System forstlicher Förderung [4].

Entsprechend entschieden ist der Widerstand der forstlichen Interessenverbände [1]. Es steht damit zu befürchten, dass das inhaltliche Anliegen unter die Räder einer Auseinandersetzung gerät, die primär um eines ungeeigneten Umsetzungsvorschlags willen geführt wird – einer Auseinandersetzung, die zudem einen Rückfall hinter die partizipativ erarbeiteten Positionen des „1. Deutschen Waldgipfels“ und des Nationalen Waldprogramms (NWP) bedeuten würde.

Im Folgenden werden daher alternative Umsetzungsvorschläge für die einzelnen „Kriterien“ bzw. Ziele dargelegt. Diese Vorschläge greifen gleichzeitig zwei Vorgaben des Nationalen Waldprogramms [2] auf:

- Stärkung von Naturschutzbelangen im Wald (NWP, Kap. 4.2) sowie
- vorrangiger Einsatz freiwilliger und prozessorientierter Steuerungsinstrumente vor ordnungsrechtlichen Eingriffen, wo immer dieser möglich ist (NWP, Kap. 4.3, S.45).

## ... im Licht des Nationalen Waldprogramms

Das Nationale Waldprogramm sieht in seinen Leitaussagen zur „Forstpolitischen Instrumentenwahl“ (Kap. 4.3) im Konsens zwischen allen beteiligten Gruppen vor, ordnungsrechtliche Vorgaben auf einen zuverlässigen Rahmen gesetzlicher Mindestnormen zu beschränken. Als einziges Beispiel hierfür wird das Walderhaltungsgebot genannt (NWP, S. 46). Darüber hinausgehende gesellschaftliche Anforderungen sollen nach Möglichkeit u.a. mit den Mitteln der freiwilligen Kooperation und der forstlichen Förderung gesichert werden. Zur Gestaltung des Fördersystems wird im Nationalen Waldprogramm ein dreistufiger Vorschlag unterbreitet:

- Leistungen, die lediglich die Existenz von Wald voraussetzen, sollen über (regional differenzierte) Flächenprämien gefördert werden (Stufe 1).
- Ist darüber hinaus eine bestimmte Art der Waldbewirtschaftung notwendig, soll eine zusätzliche Förderung bei Vorliegen ent-

sprechender Gesamtbetriebskonzepte gewährt werden (Stufe 2).

- Weiter darüber hinausgehende Leistungen wären über einzelvertragliche Regelungen sicherzustellen (Stufe 3; NWP, S.48).
- Ergänzend hierzu ist der Abbau von Fehlansätzen durch das derzeitige Fördersystem zu nennen.

Für den im Nationalen Waldprogramm genannten prinzipiellen Vorrang von Kooperations- und Förderinstrumenten gibt es einige Gründe, die auch aus Naturschutzsicht wesentlich sind. Hierunter sind drei grundsätzliche Probleme ordnungsrechtlicher Vorschriften zu nennen, denen für die folgenden Umsetzungsvorschläge ein besonderes Gewicht zukommt:

- **Das Anreizproblem:** Ordnungsrechtliche Vorschriften bieten im Gegensatz zu anderen Instrumenten keine Anreize für die Waldbesitzer, sich Naturschutzziele zum Anliegen zu machen. Sofern diese Vorschriften zudem mit den Eigeninteressen der Waldbesitzer kollidieren, begünstigt dies die Tendenz, entsprechende Vorschriften zu unterlaufen.
- **Das Kontrollproblem:** Die Umsetzung ordnungsrechtlicher Vorschriften setzt daher umfassende Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten voraus. Angesichts des Umfangs und der oft verstreuten Lage der Waldflächen in Deutschland sind intensive Kontrollen einer Vielzahl von Vorschriften kaum zu bewerkstelligen.
- **Das Verwässerungsproblem:** Ordnungsrechtliche Vorschriften können die Vielfalt standörtlicher und wirtschaftlicher Voraussetzungen nur sehr begrenzt berücksichtigen; die aus ihnen folgenden möglichen wirtschaftlichen Einbußen für die Waldbesitzer sind daher höchst unterschiedlich. Da dies bei ihrer Spezifizierung beachtet werden muss, ist das durch Vorschriften erzielbare Naturschutzniveau tendenziell niedriger als bei flexibleren Instrumenten.

## Alternative Vorschläge zur Umsetzung der „GfP“

Vor dem Hintergrund dieser Probleme lassen sich die 17 Kriterien der „Guten fachlichen Praxis“ nach [5] (bzw. die dahinter stehenden Naturschutzziele) wie folgt in den vom Nationalen Waldprogramm vorgezeichneten Rahmen einordnen:

### 1. Sicherung bestimmter Naturschutzziele über Einzelverträge („GfP-Kriterien“ K7, 8, 9)

Denkbar ungeeignet für die ordnungsrechtliche Steuerung sind alle solchen Naturschutzleistungen des Waldes, deren

Dr. P. Elsasser ist Mitarbeiter des Instituts für Ökonomie der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft.

Kontrolle einerseits genaue örtliche Kenntnisse erfordert und die andererseits der aktiven Kooperation der Waldbesitzer bedürfen, um überhaupt entstehen zu können. Die drei oben genannten Probleme stellen sich hier daher in verschärfter Form:

- **Zum Anreizproblem:** Leistungen wie der Schutz von Sonderbiotopen, Alt- und Totholzanteilen (K9) sowie Horst- und Höhlenbäumen (K8) setzen ein Eigeninteresse der Waldbesitzer an der Entstehung solcher Sonderstrukturen voraus. Wird dieses Eigeninteresse nicht bestärkt oder droht sogar eine ordnungsrechtliche Einschränkung der Verfügungsrechte über die betreffenden Waldbestände, so steht zu befürchten, dass selbst naturschutzwillige Waldbesitzer diese Strukturen nicht fördern und ihre Entstehung gegebenenfalls aktiv zu verhindern suchen, um einem drohenden Schutzstatus vorzubeugen. Auch aus Naturschutzsicht könnte daher der Schaden verschärfter ordnungsrechtlicher Vorschriften größer sein als der erhoffte Nutzen.

- **Zum Kontrollproblem:** Zudem schiene es völlig unrealistisch, die Einhaltung entsprechender Vorschriften auf einer Fläche von 10 Millionen Hektar kontrollieren zu wollen. Gibt es dagegen ausreichende finanzielle Anreize für den Schutz solcher Kleinstrukturen, so haben Waldbesitzer auch ein Interesse, deren Existenz publik zu machen – auch das Kontrollproblem stellte sich daher in stark abgeschwächter Form.

- **Zum Verwässerungsproblem:** Zusätzlich können ordnungsrechtliche Vorschriften wegen der unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen und ihrer möglichen eigentumsrechtlichen Folgen nur wesentlich weniger zielgenau formuliert werden als einzelvertragliche Regelungen. WINKEL & VOLZ [5] bemühen sich erkennbar um die Berücksichtigung solcher Aspekte: Die hinter ihren „Kriterien“ stehenden Naturschutzziele sind in dem von ihnen entwickelten Katalog daher einer Fülle von Einschränkungen unterworfen. Das Ziel „Schutz von Biotopbäumen“ (K8) liefert ein Beispiel hierfür. So sei auf eine forstliche Nutzung von Höhlenbäumen „im Zeitraum zwischen dem 1.3. und dem 31.8. gänzlich zu verzichten“. Eine solche zeitliche Befristung vermindert zwar die ökonomischen Folgen des ordnungsrechtlichen Zwangs, verhindert aber nicht die Ausräumung schutzwürdiger Habitate. Zielführender erscheint hier eine vertragliche Honorierung des Horstbaumerhalts – ohne jahreszeitliche Befristung.

In ähnlichem Licht wie die beiden vorstehend diskutierten „Kriterien“ ist auch das geforderte Mindestalter von Endnutzungsbeständen (K7) zu sehen, das (wiederum mit etlichen Ausnahmen) für Nadelbaumbestände auf 50 und für Laubbaumbestände auf 70 Jahre begrenzt werden soll. Wirtschaftlich sind jüngere Bestände in der Regel ohnehin noch nicht erntereif, sodass der Regelungsbedarf hier zweifelhaft erscheint (wenn man von Weihnachtsbaumkulturen absieht, die jedoch rechtlich nicht als Wald gelten und folglich hier auch nicht betroffen wären). Von aus Naturschutzsicht wünschenswerten „alten Wäldern“ sind 50- bzw. 70-jährige Bestände aber denkbar weit entfernt.

Auch hier erscheint es demnach zielführender, anstelle einer schwachen ordnungsrechtlichen Vorschrift wirksame vertragliche Anreize zu setzen, die auch regionale Gegebenheiten besser berücksichtigen könnten. Regionale Ausschreibungen von Vertragsnaturschutz-Angeboten für die Pflege von Wäldern eines bestimmten Mindestalters (welches in Berücksichtigung der örtlich gegebenen Altersstrukturen spezifiziert werden könnte) bzw. Ökopunkte-Systeme seien hierzu als Beispiele aufgeführt. Ein umfassender Vorschlag zur Ausgestaltung solcher Angebotsverfahren wurde vom Rat von Sachverständigen für Umweltfragen ausgearbeitet ([3], Tz. 243 ff.). Zur Anhebung des Durchschnitts-Erntealters der übrigen Bestände könnten solche Verträge mit flächen- oder betriebsbezogenen Fördermaßnahmen flankiert werden.

## 2. Sicherung bestimmter Naturschutzziele über flächen- oder betriebsbezogene Förderung (K1, 2, 4-7, 10, 11, 14-17)

Der überwiegende Teil der „GfP-Kriterien“ kann weitgehend über eine entsprechende Gestaltung des Fördersystems erfüllt werden – dort nämlich, wo nicht der Schutz bereits existierender Strukturen bezweckt ist, sondern auf Durchführung oder Unterlassung betrieblicher Maßnahmen abgestellt wird (welche Entstehung und Erhalt schutzwürdiger Strukturen begünstigen sollen). Die Einhaltung eines Mindestalters von Endnutzungsbeständen (K7) wurde in diesem Zusammenhang bereits genannt. Weitere hierzu gehörende Punkte des „Kriterienkataloges“ [5] sind

- der Vorrang der Naturverjüngung (K1),
- die Beschränkung des Befahrens der Waldböden auf Erschließungslinien (K4),
- die Einschränkung der Bodenbearbeitung (K5),
- die Einschränkung bestimmter Wegebaumaßnahmen (K6),
- der Schutz von Waldrändern (K10),
- die Beschränkung des Pestizid-, Herbizid- und Holzschutzmitteleinsatzes (K11),
- der Verzicht auf „das aktive Begründen von Reinbeständen mit standortwidrigen oder fremdländischen Baumarten“ (K14),
- der Verzicht auf den großflächigen Anbau „fremdländischer Baumarten“ (K15),
- der Verzicht auf Stickstoffdüngung (K16),
- der Verzicht auf Kahlhiebe (K17).

Zwar können diese Ziele auch über ordnungsrechtliche Vorschriften durchgesetzt werden – allerdings nur um den Preis hoher Kontrollkosten und eventuell gegen erhebliche Widerstände der Betroffenen, die entsprechende Vorschriften zu unterlaufen versuchen.

**Wie könnte ein Fördersystem solche Ziele begünstigen?** Die genannten Maßnahmen (bzw. Unterlassungen) sind i.d.R. Bestandteile der Forstplanung und stehen im Zusammenhang mit längerfristigen Be-

triebsführungskonzepten. Nach den Vorschlägen des Nationalen Waldprogramms sollen bestimmte Betriebskonzepte besonders gefördert werden („Stufe 2“ im Vorschlag des NWP, welcher dort aber nicht näher konkretisiert ist). Es bietet sich daher an, die hier genannten Maßnahmen/Unterlassungen zur Fördervoraussetzung zu machen, d.h. solche Betriebe grundsätzlich vom Zugang zur forstlichen Förderung (bzw. deren zweiter Stufe nach NWP) auszuschließen, welche einen oder mehrere der hier genannten Punkte nicht erfüllen. Umfassende Betriebskonzepte liegen für viele Betriebe bereits vor, die ein Zertifikat über nachhaltige Waldbewirtschaftung erworben haben. Die Einhaltung ihrer Richtlinien wird von den Zertifizierungssystemen kontrolliert. Das Vorliegen eines Zertifikates könnte daher als Nachweis förderwürdiger Betriebsführung anerkannt werden (separate Kontrollen wären dann nur noch für diejenigen Betriebe notwendig, welche entsprechende Betriebskonzepte befolgen, ohne sich zertifizieren zu lassen). Damit entstünden gleichzeitig (politisch erwünschte) Anreize zum Erwerb entsprechender Zertifikate. Bei ordnungsrechtlicher Festschreibung der „Kriterien“ wäre demgegenüber zu befürchten, dass das Instrument der Zertifizierung ausgehebelt wird [4].

Darüber hinaus könnten viele der Naturschutzziele auch dieser Gruppe durch eine entsprechende Ausgestaltung der Förderung wesentlich zielführender gesteuert werden als durch angehobene ordnungsrechtliche Mindeststandards. Die „Kriterien“ K10 (Schutz von Waldrändern) und K14 (Verzicht auf „das aktive Begründen von Reinbeständen mit standortwidrigen oder fremdländischen Baumarten“) mögen hierfür als Beispiele dienen.

- Bei K10 handelt es sich in der vorgeschlagenen ordnungsrechtlichen Version im Grundsatz um ein Verschlechterungsverbot; an Verbesserungspotenziale kann somit lediglich appelliert werden („Die besondere Beachtung der ökologischen Funktionen der Waldränder ist ein Kriterium guter fachlicher Praxis in der Forstwirtschaft“; [5], S. 137). Über das Fördersystem könnte eine naturschutzgerechte Waldrandgestaltung hingegen wesentlich stärker konkretisiert und an örtliche Voraussetzungen angepasst werden.

- Auch K14 (Reinbestände) ist in der ordnungsrechtlichen Version negativ formuliert und hinsichtlich seines Aussagegehaltes zwangsläufig stark eingeschränkt, nämlich

1. auf den Ausschluss aktiven Begründens von Reinbeständen,
2. auf standortwidrige oder „fremdländische“ Baumarten und
3. auf Bestände größer als 3 ha.

Für viele Naturschutzanliegen sind Reinbestände Mischbeständen unterlegen, selbst wenn sie standortgerecht sind, und dies unabhängig davon, ob aktive Maßnahmen oder bloßes Gewährenlassen zu ihnen geführt haben; eine Begründung standortwidriger Bestände erscheint

auch dann wenig wünschenswert, wenn diese kleiner als 3 ha sind. Eine entsprechende Ausgestaltung des Fördersystems könnte diese Aspekte aufgreifen, indem sie allen Maßnahmen, die zu unerwünschten Reinbeständen führen, die finanzielle Unterstützung der Gesellschaft entzöge.

Auch das „GfP-Kriterium“ K2 (Vermeidung des Aushiebs von Pionierbaumarten) würde hiermit abgedeckt und wäre somit verzichtbar.

### 3. Änderung ordnungsrechtlicher Vorschriften (K3, 12, 13)

Damit verbleiben drei „Kriterien“ des Kataloges, für die eine Anpassung des ordnungsrechtlichen Regimes geprüft werden sollte:

- Die Option der Wiederbegründung von Wald durch natürliche Sukzessionsprozesse (K3) entspricht bislang nicht den Buchstaben des Bundeswaldgesetzes, welches grundsätzlich Wiederaufforstungen in angemessener Frist vorschreibt (BWaldG, §§ 9 und 11). Wiederbewaldung durch Sukzession setzt also eine Lockerung existierender Regeln voraus.
- Die Schaffung angepasster Schalenwild-dichten (K12) fällt primär in den Regelungsbe-reich der Jagdgesetzgebung, nicht des Forst-rechts, und soll daher hier nicht diskutiert wer-den.
- Das Verbot der Einbringung gentechnisch modifizierter Organismen in den Wald (K13) scheint nach einer ordnungsrechtlichen Rege-lung zu verlangen. Nach dem oben genannten Grundsatz des Nationalen Waldprogramms, freiwillige und prozessorientierte Instrumente nach Möglichkeit ordnungsrechtlichen Eingrif-fen vorzuziehen, bedarf dies einer Begründung. Diese kann in der möglichen Bedrohung des natürlichen Arten- und Genbestandes durch un-kontrollierte Ausbreitung gentechnisch verän-derter Organismen gesehen werden. Eine sol- che Bedrohung könnte durch nicht-obligatori- sche Instrumente nicht ausreichend abgewehrt werden. Sollte ein entsprechendes Verbot aller- dings für nötig erachtet werden, dann sollte es zweckmäßigerweise nicht auf die Waldbewirt- schaftung beschränkt bleiben.

### Chancen der Realisierung

Die hier angesprochenen Alternativen zur Umsetzung von Naturschutzzielen nach dem „Kriterienkatalog“ [5] sind stark auf eine Umorientierung und Erweiterung der forstlichen Förderung konzentriert. Damit soll weder einer grenzenlosen „Subventionsforstwirtschaft“ das Wort geredet noch der Einsatz anderer Instrumente ausgeschlossen werden – insbesondere nicht der Einsatz „freiwilliger“ Instrumente in der Diktion des Nationalen Waldpro- gramms ([2], Kap. 4.3). Vielmehr geht es zunächst darum zu zeigen, dass tatsäch- lich Alternativen zur ordnungsrechtlichen Durchsetzung der jeweiligen Naturschutz- ziele bestehen. Nach den im Konsens ge- fassten Beschlüssen des Nationalen Waldprogramms sollten solche Alternativen genutzt, ordnungsrechtliche Vorschriften dagegen nur dort bemüht werden, wo der Einsatz anderer Instrumente nicht

möglich erscheint. Dies legt auch ein Blick auf die Landwirtschaft und deren wesent- lich niedrigere ordnungsrechtliche Min- destanforderungen an „Gute fachliche Praxis“ nahe (siehe u.a. die dortige Ver- wendung von Umweltgiften und Dünge- mitteln): Unvergleichbare Standards wür- den nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit des Waldes (als der naturnäheren und -schonenderen Landnutzungsform) um die Flächennutzung weiter verschlech- tern, sondern auch die Argumentationsba- sis für verbesserte Finanzierungsmög- lichkeiten des Waldnaturschutzes untergra- ben.

Der verstärkte Einsatz von Förderin- strumenten zur Umsetzung von Natur- schutzzielen im Wald weist vorrangig zwei Probleme auf:

1. Zum einen steht es Waldbesitzern frei, auf Förderangebote einzugehen und die damit verbundenen Bedingungen zu erfüllen oder sich dagegen zu entscheiden. Eine Umsetzung *aller* Ziele in *sämtlichen* Waldbetrieben wird sich durch ein Regime nicht-obligatorischer Instru- mente daher nicht erreichen lassen.<sup>1)</sup> Dies trifft (wenn auch eingeschränkt) aber auch auf ord- nungsrechtliche Vorschriften zu, die nur gegen den Widerstand der Waldbesitzer durchzuset- zen wären, von diesen teilweise unterlaufen würden und daher einen kaum zu bewältigen- den Kontrollaufwand hervorriefen. Zudem wurde an einigen Beispielen gezeigt, dass ein Er- satz von Vorschriften durch Förderung oft wes- entlich anspruchsvollere Naturschutzziele er- möglicht und es erlaubt, Waldbesitzer durch positive Anreize zur Übererfüllung der „Krite- rien“ zu bewegen. Eine Entscheidung zwischen ordnungsrechtlicher Vorschrift und Förderung erfordert damit nicht nur einen Vergleich unter- schiedlicher Breitenwirkungen, sondern viel- mehr eine Abwägung zwischen der Möglichkeit, ein relativ gutes Naturschutzniveau auf Teilen der Waldfläche zu erreichen, und ihrer Alterna- tive, ein im Vergleich dazu mäßiges Durch- schnittsniveau auf der Gesamtfläche (oder eben doch nur auf Teilen davon) zu erzwingen.
2. Diese Abwägung wird auch durch den zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmen be- einflusst; die mögliche Breitenwirkung eines Förderregimes ist von der Höhe der in Aussicht gestellten Fördermittel abhängig. Dies ist das zweite wesentliche Problem. Teilweise lassen sich die hier notierten Vorschläge durch eine Umlenkung der existierenden Förderung finan- zieren. Hierzu ist eine Neuausrichtung der För- derung überfällig, welche letztendlich von der Allgemeinheit finanziert wird: eine Abkehr von der Ausrichtung auf Holzproduktionsmaßnah- men (welche im Eigeninteresse der Waldbesit- zer liegen) zugunsten einer verstärkten Orien- tierung an der Nachfrage nach Umweltleistun- gen des Waldes im Interesse der Allgemeinheit. Eine solche Neuausrichtung wurde auch be- reits mehrfach vom Rat von Sachverständigen für Umweltfragen angemahnt [3]. Eine Priorität- ensetzung für besonders wichtige Ziele seitens

<sup>1)</sup> Die Beschränkung des Zugangs zu Fördermitteln auf nichtstaatliche Waldbesitzer stellt dagegen kein Problem dar, weil Naturschutzziele im Staatswald durch die jeweilige betriebliche Zielsetzung direkt umgesetzt werden können: Der Staat muss sich die Bewirtschaftung seiner Wälder nicht selbst vorschreiben.

des Naturschutzes könnte dieser Neuausrich- tung sehr dienlich sein. Für eine ausreichende Wirksamkeit ist aber auch eine Ausweitung des Fördermittelvolumens wünschenswert. Die Weiterentwicklung der „zweiten Säule“ der Ge- meinsamen Agrarpolitik der EU (d.i. die integ- rierte Entwicklung des Ländlichen Raumes) bietet für eine parallele Fortentwicklung von Umweltprogrammen in Land- und Forstwirt- schaft eine historische Chance – falls sie denn hinreichend für Umweltmaßnahmen im Wald geöffnet werden kann. Dies ist aber zum Scheitern verurteilt, wenn man im Umfeld der Agrar- umweltdebatte die Illusion nährt, dass wesentli- che Naturschutzziele im Wald auf ordnungs- rechtlichem Wege in gleicher Qualität befördert werden könnten.

### Folgerungen

Eine ordnungsrechtliche Umsetzung des „Kriterienkataloges“ [5] ist für wesentliche Naturschutzziele im Wald kontraproduktiv. Sie verwässert viele dieser Ziele inhaltlich, wirft darüber hinaus eine Fülle von Akzep- tanz- und Kontrollproblemen auf und be- schädigt gleichzeitig andere Umsetzungs- instrumente des Naturschutzes, nament- lich Zertifizierung und forstliche Förde- rung. Dem Naturschutzanliegen scheint besser gedient, wenn die vorhandenen und gangbaren Instrumentenalternativen genutzt werden, wie dies auch das Natio- nale Waldprogramm fordert. Die hier auf- gezählten Alternativen ermöglichen einen höheren Naturschutzstandard im Wald. Sie erlauben, Naturschutzziele in Einklang mit den Interessen der Waldbesitzer zu verfolgen, und sie bieten zusätzliche An- reize zum Erwerb von Zertifikaten einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Die forstliche Rahmengesetzgebung sollte da- her nicht mit Vorschriften über natur- schutzfachlich wünschenswerte Maßnah- men überfrachtet werden. Wirksamer wäre ein gesetzlicher Auftrag an Bund und Länder, für eine effektive Förderung von Naturschutzzielen im Wald zu sorgen. Na- turschützer und Waldbesitzer sollten ihre gemeinsamen Interessen an lebendigen Wäldern bündeln und diesen gemeinsam Gehör verschaffen, statt sich in einer Aus- einandersetzung um das Für und Wider eines Satzes von Vorschriften aufzurei- ben, der in dieser Form beider Anliegen nur beschädigen kann.

#### Literaturhinweise:

- [1] NÜSSELEIN, S. (2003): „Gute fachliche Praxis“ sägt am Grundpfeiler forstlicher Nachhaltigkeit. AFZ-DerWald 58 (22), S. 1151-1152. [2] NWP (2003): Nationales Waldprogramm Deutschland. 2. Phase: Vom Nationalen Forstprogramm zum Nationalen Waldprogramm. Bonn: BMVEL (Hrsg.), 76 S. (URL: <http://www.nwp-online.de/nwp-g2.htm>). [3] SRU (Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, 2002): Für eine Stärkung und Neuorientierung des Naturschutzes. Stuttgart: Metzler-Poeschel, 211 S. [4] THOROE, C.; DIETER, M.; ELSASSER, P.; ENGLERT, H.; KÜPPERS, J.-G.; ROERING, H.-W. (2003): Untersuchungen zu den ökonomischen Implikationen einer Präzisierung der Vorschriften zur nachhaltigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bzw. von Vorschlägen zur Konkretisierung der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft. Hamburg: BFH, Institut für Ökonomie (Arbeitsbericht 2003/3), 66 S. (URL: [http://www.bfafh.de/bibl/pdf/iii\\_03\\_03.pdf](http://www.bfafh.de/bibl/pdf/iii_03_03.pdf)). [5] WINKEL, G.; VOLZ, K.-R. (2003): Naturschutz und Forstwirtschaft: Kriterien- katalog zur „Guten fachlichen Praxis“. Münster-Hiltrup: Land- wirtschaftsverlag (Angewandte Landschaftsökologie 52), 187 S.